

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2010 wurden folgende Gebühren für das Jahr 2011 beschlossen:

Abfallgebühren:

90-Liter-Abfalltonne **€ 9,40 pro Entleerung**
90-Liter-Abfallsack **€ 9,40 pro Entleerung**

120-Liter-BIO-Tonne - **€ 5,30 pro Entleerung**
80-Liter-BIO-Tonne - **€ 4,70 pro Entleerung**
60-Liter-BIO-Tonne - **€ 3,90 pro Entleerung**
40-Liter-BIO-Tonne - **€ 3,60 pro Entleerung**



Für den Betrieb der Altstoffsammelinsel Auroldmünster wird zum Zwecke der teilweisen Abdeckung des in diesem Zusammenhang gegebenen Betriebsaufwandes eine jährliche Pauschalgebühr in der Höhe von **€ 20,00** pro Haushalt als Abfallbehandlungsbeitrag festgesetzt.

Wassergebühren:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr - Mindestanschlussgebühr - beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Nutzfläche von 130 m² **€ 1.906,30**, bei einer Nutzfläche über 130 m² **€ 14,66** pro m².

Wasserbezugsgebühren:

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählung pro m³ **€ 1,44** pro m³ verbrauchten Wassers. Die jährliche Mindestgebühr für ein bebautes Grundstück je Wasseranschluss beträgt **€ 50,43**.

Für jeden eingebauten Wasserzähler ist ein jährliches Entgelt für die Eichung der Wasserzähler in der Höhe von **€ 6,78** zu entrichten und es ist diese mit der jeweiligen Wassergebühr vorzuschreiben.

Für unbebaute Grundstücke ist, sofern ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, eine jährliche Wasserbezugsgebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt je angefangene 1.000 m² Grundfläche **€ 55,00**.



Kanalgebühren:

Die Kanalanschlussgebühr - Mindestanschlussgebühr - beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Nutzfläche von 130 m² **€ 3.180,10**, bei einer Nutzfläche über 130 m² **€ 24,45** der Bemessungsgrundlage.

Kanalbenützungsgebühren:

Die Eigentümer, der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke, haben eine jährliche Kanalbenützungsggebühr zu entrichten. Die Höhe der Kanalbenützungsggebühr wird nach dem zu berechnenden Wasserverbrauch für die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke berechnet und wird mit **€ 3,54** je m³ verbrauchten Wassers festgesetzt. Die jährliche Mindestgebühr beträgt für bebaute Grundstücke mit Kanalanschluss **€ 123,97**.

Hebesätze

der Grundsteuer für landw. und forstw. Betriebe (A).....	mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B).....	mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe – Kartenabgabe.....	mit 10 v.H. des Preises oder Entgeltes
der Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen.....	mit 10 v.H. des Preises oder Entgeltes
Festsetzung der Hundeabgabe	mit € 15,-- je gehaltenen Hund
.....	sowie von € 2,-- für Wachhunde.